

Hinweise zur Darstellung in der Synopse:

Die linke Spalte gibt die derzeit gültige **Entwässerungssatzung** der Gemeinde Eitorf, letzte Änderung vom 03.07.2001, wieder. Rechts finden Sie den Entwurf der Neufassung der **Abwasserbeseitigungssatzung**, die weitgehend der Mustersatzung des Städte- u. Gemeindebundes NRW entspricht. Sofern von der Mustersatzung abgewichen wurde, sind die entsprechenden Fließtexte in **fett** dargestellt. Da die Struktur der neuen Satzung völlig anders ist, konnten nicht immer die sich entsprechenden Regelungen nebeneinander wiedergeben werden. War dies nicht möglich, wurde jedoch an der entsprechenden Stelle die Fundstelle in der bisherigen bzw. der neuen Satzung angegeben. Fehlt eine solche Angabe, gibt es entweder bisher keine solche Regelung in der Altfassung oder die Regelung soll nicht in die Neufassung übernommen werden.

Altfassung	Neufassung
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
§ 1 a Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 3 Anschlussrecht
§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts
§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts	§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 6 Benutzungsrecht
§ 6 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7 Anzeige- und Abnahmeverfahren	§ 8 Abscheideanlagen
§ 8 Indirekteinleiterkataster	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
§ 10 Haftung	

<p>§ 11 Berechtigte und Verpflichtete § 12 Begriff des Grundstücks § 13 Anschlussbeitrag, Gebühren und Kleineinleiterabgabe § 14 Ordnungswidrigkeiten § 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen § 16 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Satzung</p> <p>über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (Entwässerungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.2.1996, zudem geändert durch Artikelsatzung vom 02.07.2001 (Euro-Anpassungssatzung)</p> <p style="text-align: center;">(Präambel)</p>	<p>§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze § 13 Ausführung von Anschlussleitungen § 14 Zustimmungsverfahren § 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen § 16 Indirekteinleiter-Kataster § 17 Abwasseruntersuchungen § 18 Auskunft- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht § 19 Haftung § 20 Berechtigte und Verpflichtete § 21 Beiträge und Gebühren § 22 Ordnungswidrigkeiten § 23 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Satzung</p> <p>über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes</p>
---	--

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Eitorf betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe.
Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers.

vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde **Eitorf** am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde **Eitorf** umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die

<p>(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (Schmutzwasserkanäle für Schmutzwasser und Regenwasserkanäle für Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.</p> <p>(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p> <p>(4) Zu den Abwasseranlagen gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen. Hierzu zählt jedoch nicht die Entsorgung von Kleinkläranlagen</p>	<p>Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde Eitorf über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW</p> <p>7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW</p> <p>(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p> <p style="text-align: center;"><i>Absatz 4, Satz 1 a.F. > s § 1 Abs. 1 S. 1 n.F.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Absatz 4, Satz 2 a.F.> s. § 2 Ziffer 6 d) n.F.</i></p>
---	--

und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Eitorf vom 16.12.1986 – Klärschlammsatzung – in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes (s. dazu auch §§ 6 und 9).

§ 1 a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischverfahren:**
Im Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser

Absatz 5 a.F. > s. § 2 Ziffer 6 b) u. 7 b) n.F.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser

gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennverfahren:

Im Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Abwasseranlage:

a) Zur Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen (öffentliche Abwasseranlage).

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Gemeinde **Eitorf in der jeweils gültigen Fassung** geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

<p>7. Grundstücksanschlussleitungen: Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>	<p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p> <p>b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Kontrollschächte. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. Kontrollschächte: Kontrollschächte im Sinne dieser Satzung sind Schächte, die in der Regel am Übergang von der Hausanschlussleitung zur Grundstücksanschlussleitung errichtet werden. Die Hausanschlussleitung durchquert den Schacht. Die im Schacht vorzusehende, verschließbare Revisionsöffnung ermöglicht die Reinigung, Wartung, Kontrolle und Sanierung der entsprechenden Anschlussleitung.</p> <p>10. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig</p>
---	---

8. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
9. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
10. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

Nr. 14 n.F. > s. § 12 a.F.

technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

11. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
12. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
13. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
14. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 3 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3
Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 2 Absatz 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die von einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasserleitung erschlossen werden. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück selbst verlaufen.
Bei andern Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.
Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besondern Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Eitorf liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

Absatz 2 a.F. > s. § 6 n.F.

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

Absatz 3 n.F. > s. § 4 Abs. 7 a.F.

- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit dieser bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden LWG vom 09.06.1989 in Verbindung mit der gemeindlichen Entwässerungssatzung ausgeschlossen war.
- (4) In den nach den Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (5) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, sind gegen Rückstau abzusichern. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem

verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

Absatz 4 a.F. > s. § 9 Abs. 6 n.F.

Satz 2 a.F. entfällt

Absatz 5 a.F. > s. § 13 Abs. 3 u. § 19 Abs.3 n.F.

Abwassernetz entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

- (6) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 6 n.F. > s. § 2 Abs. 2 a.F.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt, den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert, die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Absatz 6 a.F. > s. § 5 Abs. 2 n.F.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass

Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Schmutzfrachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung erfolgt. Weiterhin kann sie eine Rückhaltung und dosierte Einleitung der Abwässer verlangen.

Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen den Anforderungen des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- (2) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, vorgeschriebenen Grenzwerte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe eingehalten werden.

Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung von Abwasserteilströmen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Temperatur, pH-Wert und SO₄.

Können die in der Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z. B. Kreiszuführung) nach dem Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte festgesetzt werden. Der Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik obliegt dem Antragsteller.

dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Absatz 1 a.F. > s. § 7 Abs. 5 n.F.

Absatz 1 a.F. > s. § 7 Abs. 3 n.F.

Absatz 2 a.F. > s. § 7 Abs. 3 n.F.

Absatz 2, Satz 2 a.F. > s. § 7 Abs. 4 n.F.

Absatz 2, I. Abschnitt a.F. > Absatz s. § 7 Abs. 8 n.F.

(3) In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben oder Ablagerungen hervorrufen können wie z. B. Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,

b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,

c) schädliche oder giftige Abwässer und solche, die

- schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
- die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
- den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können **oder schwer abbaubar sind, wie z.B.**

- a. **Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement,**
- b. **Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,**
- c. **Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art**
- d. **Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial,**
- e. **Treber, Hefe.**

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

Absatz 3 b) a.F. > s. § 7 Abs. 2 Ziffer 6, 14, 15 n.F.

biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,

- wärmer als 35°C sind,
- einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben,
- mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten,
- Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriden,

Absatz 3 c) a.F > s. § 7 Abs. 3 n.F.

Absatz 3 c) a.F > s. § 7 Abs. 3 n.F.

c

Absatz 3 c) a.F > s. § 7 Abs. 3 n.F.

Absatz 3 c) a.F > s. § 7 Abs. 3 n.F.

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als **200 KW** sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen **von mehr als 100 KW**,
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,

e) Pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,

f) Grund-, Drain- Quell- und Kühlwasser.

Anlage 1 zu dieser Satzung bleibt unberührt.

s. Anlage 1 der a.F.

9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;

10. Silagewasser;

11. Grund-, Drainage-, **Quell-** und Kühlwasser;

12. Blut aus Schlachtungen;

13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;

15. Emulsionen von Mineralölprodukten;

16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht häuslicher Abwässer sind am Ort des Abwasseranfalles bzw. vor der Vermischung des Abwassers folgende Grenzwerte in der qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Temperatur

bis 35 °C

s. Anlage 1 der a.F.

pH-Wert (sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgelegt wird)	6,5–<u>9,5</u>
Absetzbare Stoffe (gemessen nach halbstündiger Absetzzeit)	<u>5,0</u> ml/l
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifte Öle und Fette)	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex (gesamt)	100 mg/l
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	<u>0,5</u> mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
Farbstoffe	nur in so niedriger Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
Organische halogenfreie Lösemittel	<u>5</u> g/l als TOC
Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom IV (CrO₄)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l

s. Anlage 1 der a.F.

Zink (Zn)	5,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Anorganische Stoffe (gelöst):	
Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen, berechnet als N	
	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N)	10 mg/l
<u>Cyanid, gesamt (CN)</u>	20,0 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
Sulfat (SO₄²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S²⁻), leicht freisetzbar	2,0 mg/l
Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l

Chemische und biochemische Wirkungsgrößen

Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 800 mg/l

Nitrifikationshemmung Bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation: <= 20 %
Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

Abwasseruntersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder nach DIN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in **dieser Satzung vorgeschriebenen** Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden:

Absatz 5 n.F. > § 4 Abs. 2, Satz 2 a.F.

Absatz 6 n.F. > s. § 4 Abs. 1, 2. Abschnitt a.F.

- (4) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.
Das Abscheidgut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der der Gemeinde durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

Absatz 4 a.F. > s. § 18 Abs. 2 n.F.

Absatz 5 a.F. > s. § 8 Abs. 1 – 4 n.F.

Absatz 5 a.F. > s. § 18 Abs. 2 n.F.

erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(7) Die Benutzung des Abwassernetzes ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(8) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergeben würde und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(9) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen.
Die Kosten der Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 bis 7 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
Führt ein Verstoß gegen Absatz 1 bis 7 zu abgaberechtlich relevanten Erhöhungen der Schadeinheiten im Rahmen der Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes, so hat der

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(8) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

(9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Absatz 9 a.F. > s. § 17 n.F.

Satz 3 a.F. entfällt (im allg. Schadensrecht geregelt)

Verursacher der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 8 n.F. > s § 4 Abs. 5 a.F.

§ 5

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald es durch eine betriebsfertige Abwasserleitung erschlossen ist und Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
Die Gemeinde zeigt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist.
Bereits bebaute Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung an die Abwasserleitung anzuschließen.
Die Gemeinde führt eine Abnahme gemäß § 7 Absatz 3 durch.
- (2) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Gemeinde verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
Dies gilt auch für die Benutzer eines angeschlossenen Grundstücks.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in §

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- Sätze 2 ff. sind entbehrlich, weil die Bekanntmachung ohnehin nur deklaratorischen Charakter hatte. Die 3-Monatsfrist bei Kanalverlegung nach Bebauung ist in Abs. 8 geregelt.*
- Absatz 2 a.F. > s. § 14 Abs. 3 n.F.*
- Absatz 2, I. Satz a.F. > s. § 19 Abs. 1 n.F.*
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in §

51 Absatz 2 LWG bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

Die Gemeinde kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häuslichen Abwassers verlangen.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Absatz 3 Sätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Gemeinde eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden LWG vom 09.06.1989 in Verbindung mit der gemeindlichen Entwässerungssatzung unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt, oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Absatz 6 n.F. > s. § 3 Abs. 4 a.F.

- (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 7 ist durchzuführen.

51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

Absatz 8 n.F. > s. § 5 Abs. 1 a.F.

(7) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(8) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser,

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der

so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

Absatz 1 n.F. > s. § 6 Abs. 2 a.F.

Gemeinde anzuzeigen. **Die Gemeinde verzichtet unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers.**

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes

§ 6
Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung.
Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Gemeinde von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

Absatz 3 n.F. > s. § 3 Abs. 5 a.F.

ist unzulässig.

§ 13
Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

Absatz 2 a.F. > s. § 13 Abs. 7 n.F.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

Absatz 4 n.F. > s. § 6 Abs. 1, I. S a.F.

- (3) Die Gemeinde kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden.
Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich oder durch Baulast gesichert werden.
- (4) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Abwasseranlage führt der Anschlussnehmer durch.
Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Anschlussnehmer diese Arbeiten grundsätzlich für den gesamten

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten **Kontrollschacht** auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines **Kontrollschachtes** verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines **Kontrollschachtes** außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der **Kontrollschacht** muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des **Kontrollschachtes** ist unzulässig.

Absatz 3 a.F. > s. § 13 Abs. 8 n.F.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum **Kontrollschacht** sowie die **Anzahl, Lage, lichte Weite und technische** Ausführung der **Kontrollschächte** bestimmt die Gemeinde.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Hausanschluss durch.
Die Gemeinde setzt jedoch in jedem Fall einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und führt Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch.

Absatz 7 n.F. > s. § 6 Abs. 2 a.F.

Absatz 8 n.F. > s. § 6 Abs. 3, Satz 2 a.F.

§ 7 Anzeige- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist der Gemeinde anzuzeigen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten **schriftlich** zu beantragen. ~~Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.~~

- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten erfolgt sein. Das Anzeigeverfahren nach Satz 1 bis 3 entfällt für bereits bebaute Grundstücke im Sinne von § 5 Absatz 1.

Absatz 3 n.F. > s. § 5 Abs. 2 Satz 2 a.F.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (2) **Der Antrag hat neben dem ausgefüllten Antragsformular u.a. eine zeichnerische, maßstäbliche Darstellung zu enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgeht. Er ist vom Anschlussnehmer unterschrieben in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.**

- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer **spätestens** eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

- (4) **Spätestens eine Woche vor Beginn der auf Dauer angelegten Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer diese der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.**

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.

§ 8
Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
Die im Rahmen dieses Katasters zu erfassenden Arten von Betriebs- und Produktionsstätten sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (2) Bei neuen Indirekteinleitungen im Sinne von Absatz 1 sind der Gemeinde die mit der Anzeige nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, bei abwassererzeugenden Betriebsvorgängen zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.
- (3) Die Indirekteinleiter im Sinne von Absatz 1 haben die Belastung des betroffenen Abwassers regelmäßig selbst zu überwachen. Der Umfang der Selbstüberwachung ist in Anlage 2 geregelt.
Die Kosten der Untersuchung der Abwasserproben für die Parameter nach Anlage 1 gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
Zusätzlich zur Selbstüberwachung kann die Gemeinde

- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16
Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

Beprobungen des Abwassers durchführen. Hierfür sind geeignete Messstellen an der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens des Anschlussnehmers einzurichten. Aus technischen Gründen kann die Gemeinde im Einzelfall eine andere Entnahmestelle festlegen.

Die Kosten der gemeindlichen Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer nur dann, wenn Überschreitungen der Parameter nach Anlage 1 festgestellt werden.

- (4) Die Messergebnisse der Selbstüberwachung sind der Gemeinde auf Verlangen mitzuteilen.
Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (5) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend für die Überwachung aller mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen.

Absatz 1 n.F. > s. § 4 Abs. 9 a.F.

Absatz 2 n.F. > s. § 4 Abs. 9, S. 2 a.F.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen

<p>(2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p> <p>(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.</p> <p>(5) Die Verpflichteten haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Betrieb Ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen, c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, d) sich die der Mitteilung nach § 8 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern, e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen. 	<p>Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p><i>Absatz 2 a.F. > s. § 13 Abs. 4 n.F.</i></p> <p><i>Absatz 3 a.F. > s. § 18 Abs. 3 n.F.</i></p> <p><i>Absatz 4 a.F. > s. § 18 Abs. 3 n.F.</i></p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern, 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
--	---

Absatz 3 n.F. > § 9 Abs. 3 u. 4 a.F.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 11
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, auch für jeden schuldrechtlich zur Benutzung Berechtigten oder Verpflichteten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 12
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung

§ 20
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 13

Anschlussbeitrag, Gebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, werden als Gebühren nach Absatz 1 abgewälzt.
Dies gilt auch für Kleineinleitungen, es sei denn, dass Abgabefreiheit gemäß § 8 AbwAG in Verbindung mit § 73 Absatz 1 LWG besteht.
- (3) Die Abnahme nach § 7 Absatz 3 ist nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eitorf in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig.

§ 12 a.F. > s. § 2 Nr. 13 n.F.

§ 21

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für deren Inanspruchnahme Benutzungsgebühren nach der gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
 - b) entgegen § 4 Absatz 5 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - c) entgegen § 4 Absatz 9 Nachweise nicht erbringt,
 - d) entgegen § 5 Absatz 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - e) entgegen § 5 Absatz 2 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - f) entgegen § 5 Absatz 3 Abwasser nicht einleitet,
 - g) entgegen § 7 Absatz 3 die Anlage benutzt, bevor der Gemeinde die Herstellung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
 - h) entgegen § 8 Absatz 2 und 4 oder § 9 Absatz 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
 - i) entgegen § 9 Absatz 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
 - j) entgegen § 9 Absatz 3 den Zutritt nicht gewährt,

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - 3. § 7 Absatz 6
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 - 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

k) entgegen § 9 Absatz 5 die Gemeinde nicht benachrichtigt,

l) entgegen § 5 Absatz 8 nicht anzeigt, dass er auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ~~als Brauchwasser~~ nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.

8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte oder **Kontrollschächte** nicht frei zugänglich hält **oder keinen geeigneten Kontrollschacht einbaut.**

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 3

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.

11. § 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis **zur der in der gesonderten Satzung genannten Frist** auf Dichtigkeit prüfen lässt.

12. § 16 Absatz 2

der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des

Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340-1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen – AG VwGO – vom 26.03.1960 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das

Abwassers erteilt.

13. **§ 18 Absatz 2**
die Gemeinde nicht unverzüglich über die in Ziffer 1 – 5 genannten Gegebenheiten benachrichtigt.

14. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

entbehrlich, da bereits gesetzlich geregelt

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) neben dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 1994 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 01.12.1981 außer Kraft.

Anlage1

Anlage 2

entbehrlich, da bereits gesetzlich geregelt

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

entbehrlich, da in § 7 Abs. 3 n.F. unmittelbar übernommen

*entbehrlich, da in § 16 Abs. 2 n.F. geregelt bzw.
Überwachungsregelungen im Regelfall von der zuständigen
Wasserbehörde in der Indirekteinleitergenehmigung festgesetzt werden*